

BERTHOLD KRIEG

Das Amtsgericht Karlsruhe

Geschichte und Geschichten

„Eine gute Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung ist doch wahrlich von grösserem Werthe für das Volk, als eine noch so nützliche Eisenbahn.“¹

(Carl Salomon Zachariä, 1769–1843)

Vom Amt zum Amtsgericht

Die von *Großherzog Carl* wenige Wochen vor seinem Tode im August 1818 gegebene Verfassungsurkunde (die Verfassungssäule am Rondellplatz in Karlsruhe erinnert daran) bestimmte in Artikel II § 14: „Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.“² Aber noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war



Amtsgericht Karlsruhe

* Der Verfasser bedankt sich bei Frau RichterIn am AG *Gruber* und Herrn Präsidenten des AG *Braungardt* für Rat und Tat, bei Herrn OAR *Büttner* für aktuelle Daten und Herrn JAng *Hofsäß* für Suchhilfe in der Registratur.

1 C.S. *Zachariä*, Über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend ..., Heidelberg 1844, S.47, zit. nach *Josef Alfons Mackert*: Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert – Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Band II. Hrsg. von *Karl. S. Bader*; Karlsruhe 1950, S. 161.

2 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt, 1818, Nr. XVIII. vom 29. August 1818; S. 1431.

die Rechtspflege in Baden in der untersten Instanz den „Ämtern“ und damit der Verwaltung zugeordnet. Seit 1832 war immerhin eine geschäftsmäßige Trennung innerhalb der Ämter eingeführt.³

So besorgten rechtsgelehrte Beamte der Stadt-, Ober-, und Bezirksämter bis zum Jahre 1857 in bürgerlichen Rechtsachen die erste Instanz. In Strafsachen waren sie grundsätzlich die untersuchenden, bei kleineren Delikten zugleich auch die urteilenden Behörden. In Karlsruhe hatten das Großherzogliche Stadttamt und das Landamt ihren Sitz.

Hauptsächlich freisinnige Liberale wetteten aber schon länger gegen die „Pascha-Wirtschaft“⁴ der Amtmänner, denen man nachsagte, sie würden um so selbstherrlicher auftreten, je weiter entfernt sie von der Residenzstadt ansässig seien. Verlangt wurde die vollkommene Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie dies in Württemberg schon seit 1818 in diesem Punkt fortschrittlicheres geltendes Recht war.⁵ Die vollständige Gewaltenteilung wurde in Baden aber erst im Jahre 1857 unter *Großherzog Friedrich I.* eingeführt. In diesem Jahr wurde die schon seit Jahrzehnten im badischen Landtag debattierte Neuorganisation des Gerichtswesens auf der unteren Ebene in einem ersten Schritt verwirklicht.⁶ Jahre der Stagnation unter *Großherzog Leopold* waren überwunden, als mit der großherzoglichen „Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz“ vom 18. Juli 1857 bestimmt wurde:

„Die Rechtspflege der Ämter wird mit dem 1. September des Jahres 1857 von selbständigen Amtsgerichten ausgeübt.“⁷

Stadttamtsgericht und Landamtsgericht (1857–1864)

Das Großherzogtum Baden konnte sich in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts zunehmend von den beträchtlichen sozialen Problemen der vorangegangenen Jahrzehnte erholen. Zu erinnern ist dabei hauptsächlich an die Hungerjahre und die Teuerung von 1846/47, die volkswirtschaftlich ihre Spuren hinterlassen hatten. Die Auswanderung aus Baden war bis auf die geflüchteten Revolutionäre vorwiegend Armutsmigration. Sie hatte allein in den Jahren 1850–55 insgesamt 62 444 Badener in aufnahmebereite Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, geführt. Nimmt man das gesamte 19. Jahrhundert, so hat damals insgesamt etwa eine halbe Million Menschen den badischen Staat verlassen. Bedeutsam war auch die Umschichtungsbewegung ländlicher Bevölkerung in die größeren Städte, vorwiegend infolge der beginnenden Industrialisierung. 1830 zählte Karlsruhe 20 109 Einwohner. Um 1850 waren im Großherzogtum Baden Mannheim und Karlsruhe

3 Mackert (Fn. 1), S. 193.

4 Mackert (Fn. 1), S. 125.

5 Mackert (Fn. 1), S. 106; *Karl Stiefel*, Baden 1648–1952, 2. Aufl., Karlsruhe 1979, zwei Bände; Band II, S. 910.

6 Franz u.a. Gerichtsorganisation in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen im 19. und 20. Jahrhundert, S. 3; *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 910.

7 Regierungsblatt (Fn. 2) 1857, S. 318; *Stiefel* (Fn. 5) Band II, S. 910,

mit jeweils etwa 24 000 Einwohnern die größten Städte Badens, gefolgt von Freiburg und Heidelberg mit ca. 16 000 bzw. 14 000 Einwohnern.⁸

In der Residenzstadt bearbeiteten vor der Reform das Stadt- sowie Landamt auch die Gerichtssachen der unteren Instanz. So kam es 1857 hier zu zwei Amtsgerichten in Karlsruhe – dem Stadtamtsgericht und einem Landamtsgericht. Die bis heute erhaltene Vorsilbe „Amts“ – in der Zusammensetzung mit „-richter“ oder „-gericht“ kann an die geschichtlichen Wurzeln in der Exekutive erinnern.

Organisatorisch musste nicht viel verändert werden. Das Stadtamtsgericht Karlsruhe nahm seinen Sitz in der Carl-Friedrich-Straße Nr. 10, dem Karlsruher Rathaus. Das nach Plänen von Friedrich Weinbrenner 1825 fertiggestellte repräsentative Bauwerk beherbergte seinerzeit bereits neben dem Stadtamt und der Stadtverwaltung u.a. auch „die städtische Hauptwache mit zwei Kanonen“.⁹ Das Stadtamtsgericht war ausschließlich zuständig für die „Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe“.¹⁰ Personal, das mit der erforderlichen juristischen Ausbildung in rechtsprechender Funktion bisher schon tätig war, mußte nicht ausgetauscht werden. Denn dieselbe Verordnung, welche die Trennung von Justiz und Verwaltung anordnete, bestimmte in Artikel 3: „Die mit der Verwaltung der Justiz bisher beauftragten Beamten haben von dem bezeichneten Tage an den Titel Amtsrichter zu führen.“¹¹

1857 wurden für den juristischen Dienst in Justiz, Verwaltung und Advokatur ein rechtswissenschaftliches Studium von sieben Semestern, die erfolgreich abgeleistete Prüfung als Rechtskandidat vor dem Justizministerium, eine praktische Vorbereitungszeit von 2 Jahren und eine zweite vor einer Kommission bestandene Prüfung Grundvoraussetzung. Danach konnte der erfolgreiche Absolvent vom Justizministerium zum Referendär ernannt werden.¹²

Die ersten beiden Richter des Karlsruher Stadtamtsgerichts hatten bei ihrer Ernennung vielfältige Berufserfahrung. Bereits am 9. September 1857 wurde der Amtsrichter *Carl Sachs* zum Oberamtsrichter befördert.¹³ *Sachs* war gebürtiger Karlsruher und hatte in der badischen Verwaltung früher in verschiedenen Ämtern gedient: 1835 Rechtspraktikant, 1839 Auditor (Militärgerichtsbarkeit) in Karlsruhe, 1841 Auditor in Mannheim, 1844 Amtmann in Lahr, seit 1853 Stadtamtmann in Karlsruhe, auch außerordentliches Mitglied des Oberkriegsgerichts¹⁴. Sein Zuständigkeitsbereich bezog sich nunmehr auf die „Mitte der Stadt zwischen Herren und Kronenstraße“.¹⁵ Als zweiter Richter amtierte Kammerherr *Carl von Vincenti* für den „westlichen Teil der Stadt einschließlich der Herrenstraße“. Auch *von Vincenti*

8 Baden, Land – Staat – Volk, 1806–1871; hrsg. vom Generallandesarchiv Karlsruhe, bearbeitet von *Kurt Andermann, Konrad Krimm, Hansmartin Schwarzmaier*, Karlsruhe 1980, S.113, 115, 121 f.

9 Revolution im Südwesten. Stätten der Demokratiebewegung 1848/49 in Baden-Württemberg. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Archivare im Städtetag Baden-Württemberg; 2. Aufl., Karlsruhe, 1998; S. 291.

10 Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden, 1858.

11 Regierungsblatt (Fn. 2) 1857, S. 318.

12 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 554.

13 Regierungsblatt (Fn. 2) 1857, 382.

14 *Heinrich Roys*, Verzeichniß aller aktiven ... Staatsdiener ..., Karlsruhe, 1864.

15 Adreßkalender für die Residenzstadt Karlsruhe, 1858.

kam aus Karlsruhe: Er gehörte zunächst der Hofdienerschaft des Großherzogs an und war 1858 Hofjunker, 1842 Kammerjunker, 1843 Rechtspraktikant, 1847 Legationssekretär bei der Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt, 1848 auch bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, 1849 Amtsassessor und dann Amtmann in Baden, 1852 Amtmann in Pforzheim, 1855 Kammerherr¹⁶. Der aus Emmendingen stammende Referendär Hofjunker *Landolin Freiherr von Blittersdorf* versah die amtsrichterlichen Geschäfte für den „östlichen Teil der Stadt einschließlich der Kronenstraße“¹⁷. Amtstage wurden jeden Montag und Donnerstag abgehalten.

Das Landamtsgericht Karlsruhe sprach im Gebäude des Landamts Karlsruhe in der Adlerstraße 23 Recht. Zuständig war es für den Landbezirk Karlsruhe, nämlich die 23 damaligen Landgemeinden Beiertheim, Blankenloch, Büchig, Bulach, Daxlanden, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Grünwinkel, Hagsfeld, Hochstetten, Knielingen, Leopoldshafen, Liedolsheim, Linkenheim, Mühlburg, Rintheim, Rüppurr, Rußheim, Spöck, Stafforth, Teutschneureuth und Welschneureuth. Das Landamtsgericht hatte den am 9. Sept. 1857 zum Oberamtsrichter ernannten *Friedrich Nebenius* als Richter. Er war in Karlsruhe geboren, 1837 Rechtspraktikant, 1841 Assessor beim Landamt Karlsruhe, seit 1846 Amtmann beim Landamt Karlsruhe.¹⁸ *Nebenius* hatte den Referendär *Otto Courtin* zur Seite.¹⁹ Amtstag war hier der Mittwoch.

Betrat man das Gerichtsgebäude konnten schon durch ihre Uniformen die Amtsdienner dem rechtssuchenden Publikum Achtung gebieten. Sie trugen nach einer Verordnung von 1821 noch „Rock, Weste und Beinkleider aus hechtgrauem Tuch mit weißen glatten Knöpfen, rotem Kragen und Aufschlägen, Stiefel sowie einen dreieckigen mit schmalen Silberborden bordierten Hut“. Später ging mit der Vereinfachung der Uniformen der Amtsdienner im Jahre 1869 u.a. der Dreispitz zugunsten einer Mütze aus dunkelgrauem Tuch mit badischer Kokarde unter.²⁰

Entlastung erfuhren die Amtsgerichte durch das weiter fortbestehende System der Gemeindegerechtigbarkeit in Fällen mit geringem Streitwert oder Bagatelldelikten. Der badische Bürgermeister war eigens angehalten, unter den Bürgern zu vermitteln. Man fühlt sich an Warnungen vor der Spielsucht oder gar dem Alkoholismus erinnert, wenn er Prozesswilligen die Unwägbarkeiten des Gangs zu Gericht nachdrücklich vor Augen zu führen hatte:

„... daß gar leicht ist, einen Prozeß anzufangen, aber sehr schwer, wieder davon loszukommen, daß daraus... gar häufig Müßiggang und Verarmung entsteht; er muß den Streitsüchtigen das warnende Exempel von solchen Prozessern vorführen, die damit an den Bettelstab gekommen sind ...“²¹

16 *Roys* (Fn. 14).

17 Adreßkalender (Fn. 15).

18 *Roys* (Fn. 14).

19 Adreßkalender 1858 (Fn. 15).

20 Zur Kleiderordnung alles bei *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 591.

21 *Friedrich Rettig*, Der badische Bürgermeister. Eine praktische Anleitung für die Bürgermeister und Gemeinderäthe des Großherzogthums Baden, wie sie ihr Amt in Ehren und mit segensreichem Erfolg verwalten mögen. 3. Aufl., Heidelberg, 1852; S. 213.

Das Großherzogliche Amtsgericht Karlsruhe –
die Jahre in der Adlerstraße (1864 bis 1877)

Die große Justizreform in Baden vom Jahre 1864 führte über den dargestellten ersten Reformschritt von 1857 hinaus und trägt die Handschrift des in Stockach geborenen Staatsministers der Justiz und langjährigen Präsidenten des Staatsministeriums *Anton von Stabel*.²² Er war Justizminister in Karlsruhe von 1849–1851, 1860–1866 und (nach *Julius Jolly* 1866–1867) erneut von 1867–1868.²³ Die Erneuerung verwirklichte mit Weitsicht u.a. die volle Mündlichkeit und Öffentlichkeit in Strafsachen, die Zuständigkeit der Schöffengerichte auch für geringfügige Strafsachen, sowie die Mündlichkeit auch in Zivilsachen. Auch die 1857 zunächst lediglich verordnete Trennung der Verwaltung von der Justiz wurde nunmehr gesetzlich festgeschrieben.²⁴

Territoriale Fragen der Gerichts- und Verwaltungsorganisation wurden zukunfts-fähig neu gelöst. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864²⁵ regelte die grundsätzliche Dreistufigkeit des Gerichtsbaus.²⁶ Die Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung vom 12. Juli 1864²⁷ sowie die allerhöchstlandesherrliche Verordnung für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung vom gleichen Tage²⁸ brachten für die Residenzstadt die Vereinigung des Stadtamtsgerichts und bisherigen Landamtsgerichts zu dem nunmehr Großherzoglichen Amtsgericht Karlsruhe. Damit waren trotz späterer einzelner Korrekturen bereits die entscheidenden Weichenstellungen zur Organisation der Gerichte und zum Zuschnitt der Gerichtsbezirke in Baden ausgeführt.²⁹

Das jetzt vereinigte Amtsgericht Karlsruhe hatte im Jahre 1864 damit die Zuständigkeit für 24 Gemeinden einschließlich der Residenzstadt mit im Jahre 1865 insgesamt 59 181 Einwohnern. Es war in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zuständig bei Streitwerten bis zu 200 fl. (Gulden).³⁰ Soweit die untere Strafrichterbarkeit den Amtsgerichten oblag, wurde durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt, daß zur Schlußverhandlung zwei Schöffen beizuziehen waren.³¹ Damit waren neben den bereits seit 1851 im Lande bestehenden Schwurgerichten auch die Schöffengerichte in Baden eingeführt. Daß mit der Reform jetzt überhaupt ein neuer Wind in der Justiz wehte, belegt auch die „Instruktion für die Amtsgerichte in Strafsachen“, die sich das Justizministerium herauszugeben gehalten sah.³² Es muß hier wohl einiges im argen gewesen sein. So wurden die Strafrichter jetzt u.a. aus-

22 *Badische Biographien*, hrsg. von *Dr. Friedrich von Weech*, Heidelberg 1875 ff, S. 173.

23 *Baden, Land – Volk – Staat* (Fn. 8), S. 227.

24 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 912.

25 *Regierungsblatt* (Fn. 2), 1864, 151.

26 *Rolf Keller*, *Die Geschichte der Gerichtsorganisation in Baden-Württemberg seit 1879*, *Die Justiz* 1970, 386 ff., 387.

27 *Regierungsblatt* (Fn. 2), 1864, 293.

28 *Regierungsblatt* (Fn. 2), 1864, 299 ff. (307).

29 *Keller* (Fn. 26), S. 388.

30 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 912.

31 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 941.

32 *Regierungsblatt* (Fn. 2), 1864, 615.

drücklich dazu verpflichtet, sich „kurze Aufzeichnungen über die thatsächlichen Ergebnisse“ der Verhandlungen zu machen, die der späteren Absetzung der Urteile dienen sollten.

Richterlichen Dienst versahen 1864 die bereits vorgestellten Oberamtsrichter *Friedrich Nebenius* und *Carl von Vincenti* sowie die Amtsrichter *Carl von Teuffel* und *August Mayer*. Der bisherige Sitz des Stadtamtsgerichts in der Carl-Friedrichstraße wurde aufgegeben. Das neugeschaffene vereinigte Amtsgericht bezog Räume in der Adlerstraße 23,³³ dem großherzoglichen Landamtsgebäude. Das alte Gebäude selbst ist heute, soweit ersichtlich, nicht mehr erhalten, es stand neben dem seinerzeit bedeutenden Verlag Malsch und Vogel.³⁴

Die „Befriedigung über die Einführung der neuen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation“³⁵ und besonders die Eröffnung des ebenfalls neu errichteten Kreis- und Hofgerichtes in Karlsruhe wurde in der Residenzstadt angemessen gefeiert. Der offizielle Teil fand im mit „Laubgewinden und Fahnen“ geschmückten Rathaussaal statt.³⁶ Die ortsansässige „*Gesellschaft Eintracht*“, eine der „geselligen und geistigen Unterhaltung“ dienende Bürgervereinigung aus „vorzugsweise bemittelten Kreisen“, die den „edlern, geistigen und leiblichen Bedürfnissen ihrer Mitglieder dient“ stellte für den Abend gerne ihren geräumigen Festsaal nebst Garten in der Carl-Friedrichstraße 30 am Ettlinger Tor zur Verfügung.³⁷

Eine Karlsruher Stadtchronik hält hierzu fest:

„Am Abend des 1. Oktober fand zur Feier dieser Neugestaltung im Eintrachtsaale ein Bankett statt, bei welchem Angehörige aller Stände in großer Zahl anwesend waren. Es herrschte in der Versammlung eine feierliche Stimmung, die in vielen Trinksprüchen ihren Ausdruck fand. Den Abend verschönerten Musik und Gesänge der Liederhalle.“^{38, 39}

Weniger festlich dürfte es dagegen denjenigen armen Sündern zu Mute gewesen sein, die als erste mit der neuen Strafprozeßordnung konfrontiert waren. Es hatte sich aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit der Beteiligung „bürgerlicher Elemente“ in der Strafgerichtsbarkeit, nämlich seit der Einführung der Schwurgerichte im Jahre 1851, auch hier unter den Delinquenten bereits verbreitet, daß die Geschworenen „strenge sind und sich durch Leugnen und falsche Verdrehungen nicht irren lassen.“⁴⁰

„Am 29. Oktober [fand] die erste Schöffengerichtssitzung beim Amtsgericht unter dem Vorsitze der Amtsrichter *Mayer* und *v. Teuffel* bei lebhafter Teilnahme

33 Hof- und Staatshandbuch (Fn. 10), 1865.

34 Revolution im Südwesten (Fn. 9), S. 297.

35 *Friedrich von Weech*, Karlsruhe – Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung, II. Band, erste Hälfte; Karlsruhe 1904, S. 91.

36 *von Weech* (Fn. 35), S. 91; vgl. auch *Karlsruher Zeitung* vom 2. Oktober 1864.

37 Alle Informationen über die „Eintracht“ *K.G. Fecht*, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, Karlsruhe 1887, S. 488.

38 *von Weech*, (Fn. 35), S. 91.

39 *Fecht* (Fn. 37), S. 592.

40 *K.J.A. Mittermaier*, zit. nach *Mackert* (Fn. 1), S. 181.

des Publikums statt.“⁴¹ „6 Fälle wurden rasch und klar verhandelt, der siebente wegen Abwesenheit des Angeschuldigten ausgesetzt; in 5 Fällen erfolgte Verurteilung, in einem Freisprechung... der dem zuhörenden Publikum bewilligte Raum [erwies sich] als sehr beschränkt“.⁴²

Hinzu kam also die heilsame Wirkung, daß sich die Übeltäter im Sitzungssaal mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt konfrontiert sahen. Gerade auf die Einführung der Öffentlichkeit von Strafverhandlungen waren in der Vergangenheit allerdings ärgste Befürchtungen projiziert worden. Sie war hauptsächlich wegen der möglichen verrohenden Auswirkung auf die Zuschauer, besonders auf Frauen, namentlich unter den konservativen Ständen jahrzehntelang auf heftigen Widerstand gestoßen. „Die deutsche Hausfrau gehört nicht in den Gerichtssaal, ihr ist ein besseres Feld der Thätigkeit angewiesen“⁴³, oder „Frauenspersonen“ nur in Verhandlungen gegen Frauen zuzulassen – solche Anschauungen waren nur noch geschichtliche Kuriosität. Die progressive Haltung des „warum die Weiber ausschließen“⁴⁴ hatte sich nicht erst seit 1864 durchgesetzt.

Wie damals die Kleiderordnung bei den Amtsrichtern gehandhabt wurde, kann anschaulich dem Aufsatz „Amtstracht“ des jungen Kreisgerichtsassessors *Eisen* aus dem Jahre 1865 entnommen werden.⁴⁵ Eingangs stellt er fest, daß es eine einheitliche Regelung der Amtstracht nicht gebe und das früher gebräuchliche Anlegen einer Uniform durch die Justizbeamten längst außer Mode gekommen sei.

Gemäß dem Uniformreglement von 1838, auf das sich *Eisen* bezieht, war für die seinerzeitigen Bezirksbeamten und damit auch Vorläufern der Amtsrichter, der Frack aus dunkelblauem Tuch mit Goldstickerei und acht gelben Knöpfen, eine schwarze Weste und der dreieckige Hut, schwarzseiden eingefaßt mit Schlinge, Kokarde von Gold, Silber und roter Seide (ohne Straußenfeder) vorgegeben. Dazu gehörte der Zivildegen mit schwarzem Griff und Portepe.⁴⁶

Nach der Einführung der neuen Gerichtsverfassung im Jahre 1864 wüßte sich – so fährt *Eisen* fort – die Uniform allerdings niemand mehr zurück. Bei den Obergerichten generell, beim Amtsgericht nur aus Anlaß von Eidesleistungen, habe sich jetzt aber leider der unpraktische schwarze Frack und nicht der dunkle Rock durchgesetzt. Nun schwadroniert der Assessor ironisch über die amerikanischen „Halbvettern in Lederwams und Wasserstiefeln“, die „von der Büffeljagd zur Gerichtsbank eilen und Tabak kauend, die Füße auf den Tisch gestreckt verhandeln und Urtheil fällen...“ – ohne daß dies verwerfliche Auswirkungen auf die Qualität habe – und die konservativen „Vettern in England mit Allonge-Perücke“. Den deutschen „Konservativen des Frackes“ stellt er die löbliche „Fortschrittspartei des Rockes“ gegenüber. Nach einem spöttischen Seitenhieb auf die badischen Altvorderen, die sich bekanntlich nach so mancher „Sitzung oder auf dem Hin und Her-

41 *von Weech*, (Fn. 35), S. 92.

42 *Karlsruher Zeitung* vom 30. Oktober 1864.

43 Kommissionsbericht *von der Reck*; zit. nach *Mackert* (Fn. 1), S. 165.

44 *Mackert* (Fn. 1), S. 159.

45 Kreisgerichtsassessor *Eisen*, in *Annalen Badischer Gerichte*, 1865, S. 91 ff.

46 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 598.

weg“ sowieso im Frack wegen dessen besonderen Zuschnitts „Unterleibserkältungen“ zugezogen hätten, schließt er mit der vermittelnden Anregung einer Amtstracht bestehend aus „wollenem Talar, gleichartigem Barett und weißer Halsbinde“. Bei den Amtsgerichten jedenfalls aber möchte er – sich der Doppelsinnigkeit seiner Worte durchaus bewußt – die „bisherige freie Bewegung in Ansehung der Bekleidung nicht verkümmern“. Was ist aus dem fortschrittlichen Assessor *Eisen* geworden – richtig, 13 Jahre später, im Jahre 1878, finden wir ihn als Oberamtsrichter beim Amtsgericht Karlsruhe wieder – hoffentlich nicht frustriert, sondern als zwar nicht königlichen, aber doch immerhin Großherzoglichen Amtsrichter aus Neigung.

Es zeichnete sich bald ab, daß die Räumlichkeiten in der Adlerstraße, die bisher dem Landamtsgericht zur Verfügung gestanden hatten, für das größer gewordene Gericht nicht lange ausreichen würden, zumal sich auch mit der Gründung des Deutschen Reichs und der folgenden Rechtsvereinheitlichung eine Ausweitung der Obliegenheiten abzeichnete.

12 Jahre nach dem Bezug wird im Budgetbericht der Staatsverwaltung für 1876/1877 hinsichtlich der Diensträume dann auch anerkannt, daß es sich bei dem dreistöckigen Gebäude in der Adlerstraße um eine „sehr mangelhafte bauliche Einrichtung“ handle.⁴⁷ Als misslich wurde außerdem die zu große Entfernung des Gerichts zum Gefängnis im Rathaus eingeschätzt. Gefangene mußten über den Marktplatz vorgeführt werden, was Fluchtversuche begünstigen konnte. Die zuständigen Stellen hatten in diesem Fall sehr schnell ein Einsehen und 1877 ist der Umzug in das Gebäude Akademiestraße 2 abgeschlossen.

80 Jahre in der Akademiestraße

Die Reform der Gerichtsorganisation und Gerichtsverfassung vor dem historischen Hintergrund einer reichseinheitlichen Ausgestaltung des Justizwesens hatte mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 im wesentlichen seine konzeptionelle Vollendung gefunden. Den Regierungen der einzelnen Staaten des Deutschen Reichs wurde die Organisation der Umstellung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 anheim gegeben.⁴⁸ Jetzt erwies sich die Tragfähigkeit der badischen Reform aus dem Jahre 1864:

„Mit Stolz erkannten die Badener in [den neuen Gesetzen] im ganzen die nämlichen Züge wieder, welche die heimatliche Gesetzgebung bis jetzt schon getragen hat.“⁴⁹

Solche Erlebnisse waren es, die gemeinsam mit dem angehenden sozialen Aufschwung der letzten Jahre, das Bewusstsein vermitteln konnten, in einem „Musterlände“ beheimatet zu sein.

Rechtsgrundlage für Sitz und Bezirk des Amtsgerichts Karlsruhe wurde in Ausführung der Reichsjustizgesetze die Landesherrliche Verordnung, „die Sitze und Bezir-

47 Generallandesarchiv Karlsruhe, Nachlaß VRiLG Dr. Gut (NGut), zu Nr. 125 und 126 überwiegend Kopien aus Quellen zur badischen Rechtsgeschichte des 19.-20. Jahrhunderts; Nr. 125.

48 Keller (Fn. 26), S. 386 ff.

49 Mackert (Fn. 1), S. 203 mit Bezug auf *Krieger*, Badische Geschichte S. 128.

ke der Gerichte im Großherzogthum betreffend“.⁵⁰ Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde im Gesetz, „die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend“⁵¹, jetzt ebenfalls den Amtsgerichten zugeordnet.

Der Unabhängigkeit des Richters entsprach die prinzipielle Unwiderruflichkeit seiner Anstellung. Bereits 1865 war die Lebenszeitanstellung eingeführt worden und seine Entlassung war nur aufgrund eines strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahrens möglich.⁵² Ein Amtsrichter allerdings konnte nach der neuen Vorschrift in den ersten fünf Jahren nach seiner Einstellung auch gegen seinen Willen in eine nichtrichterliche Staatsstelle versetzt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten war.⁵³

Bemerkenswert ist, daß in Baden bereits 1865 ein besonderes Richterbesoldungsgesetz erlassen worden war, das die Herausnahme der Richterbesoldung aus der allgemeinen Beamtenbesoldung verwirklicht hatte.⁵⁴ Man war aber jedenfalls am Anfang der Karriere gut beraten, beim Lebensunterhalt sparsam zu rechnen. Beim Durchblättern der Karlsruher Zeitung vom 28. Januar 1879 wäre dem Kollegen von anno dazumal vielleicht aufgefallen, dass die „Karlsruher Brodfabrik“ anderthalb Kilo „Brod erster Sorte“ gerade für 35 Pfennige anbot. Die Literflasche „griechischer Wein“ gab’s für 1,50 Mark. Bei der Offerte von „10 Pfund goldgelb geräucherter Speckbücklingen“ für nur 3 Mark hätte er wahrscheinlich zugegriffen, um auch für unerwarteten Besuch etwas zu Hause zu haben. Der abendliche Maskenball in der Karlsruher Festhalle, gestaltet von „drei Militärkapellen“, hätte ihn 2 Mark Eintritt ohne Verzehr gekostet. Eine Dampferpassage von Amsterdam nach New York wäre für die Hinfahrt, je nach Unterbringung, von 90 Mark bis 335 Mark zu Buche geschlagen. Die Regelanfangsbesoldung für Amtsrichter rechnete sich ab 1. Oktober 1879 auf 1800 Mark im Jahr und konnte sich auf bis zu 4500 Mark steigern, sie lag damit niedriger als der Besoldungsrahmen der Landrichter, der sich auf 2500 – 5200 Mark belief. Der Oberlandesgerichtspräsident bezog jährlich 10 000.– Mark.⁵⁵

Im Rangverhältnis der Richter aus den verschiedenen Gerichtszweigen war der Oberamtsrichter dem Landgerichtsrat gleichgestellt und der Amtsrichter dem Landgerichtsassessor.⁵⁶ Die allgemeine Dienstaufsicht im Hause hatte der dienstälteste Amtsrichter.⁵⁷

1879 wurde die Robe auch bei den Amtsgerichten reichseinheitlich Amtstracht. Hier wurde sie allerdings zunächst nur bei den öffentlichen Sitzungen der Schöffengerichte getragen. Sie wurde damals durch eine weiße Halsbinde und das schwarze Baret komplettiert. Heutzutage ist das Baret bei Amtsgerichten nur noch historische Reminiszenz, seine Abschaffung wurde 1970 besiegelt.⁵⁸

50 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt, S. 279.

51 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1879, 131.

52 Gesetz vom 7.10.1865, Regierungsblatt (Fn. 2) 617, *Stiefel* (Fn. 5), Band I, 544.

53 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1879, 173.

54 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 568.

55 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1879, 177.

56 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1879, 769.

57 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1879, 772.

58 AV. D. JM. v. 2. März 1970; Die Justiz 1970, 97.

Die zeitgemäße Kommunikationstechnik machte auch vor den Justizbehörden nicht halt. Nach der Erfindung des Telefons im Jahre 1861, wurde in der Stadt 1884 die erste Telefonanlage für 25 Teilnehmer installiert.⁵⁹ Es dauerte noch weitere 7 Jahre und auf das Jahr 1891 war die telefonische Kontaktaufnahme auch mit dem Amtsgericht unter der Rufnummer 46 immerhin über das Rathaus möglich. Ende 1897 konnte es in der Akademiestraße 2 erstmals über die hauseigene Wachtmeisterei unter „295“ erreicht werden.⁶⁰

Am 8.11.1909 stuft das Justizministerium in einem Memorandum die Diensträume als „in jeder Beziehung unzulänglich“ ein.⁶¹ Im Jahre 1911 kann das Amtsgericht weitere Räume in der Akademiestraße 2, 2a, und 4 beziehen. Der Ankauf von Wohnhäusern, die den Raumbedarf eines Gerichts befriedigen sollen, kann aber letztlich immer nur als Notlösung gesehen werden, da solche umgebauten städtischen Privatbauten eben nicht für die spezifischen Bedürfnisse des Publikumsverkehrs konzipiert sind. Man erinnerte sich später an das Gericht in der Akademiestraße:

„Daß es nicht allzu gut ging, erfuhr jeder Besucher, denn man brauchte einen Kompaß, um sich in den dunklen verwinkelten Gängen zurechtzufinden, und alle paar Schritte gab es Stufen, um die verschiedenen Stockwerkshöhen zwischen den einzelnen Häusern auszugleichen.“⁶²

1917/1918 wird das Amtsgericht mit seinen damals 20 Richtern auf sogar insgesamt vier verschiedene Anwesen verteilt: Akademiestraße Nr. 2 und 4 (Strafsachen); Nr. 8 (Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten); Bismarckstraße Nr. 2 (Freiwillige Gerichtsbarkeit).⁶³

Schon vor dem ersten Weltkrieg hatte in Baden die elektrische Beleuchtung gegenüber der Petroleumlampe und dem Gaslicht an Bedeutung gewonnen⁶⁴ und am 5. Oktober 1920 erklärt sich nunmehr auch das Ministerium der Finanzen mit der Installation einer elektrischen Beleuchtung in den Diensträumen des Amtsgerichts einverstanden.⁶⁵ Rekordverdächtig war das freilich nicht, denn immerhin waren in Triberg im Schwarzwald sogar die Wasserfälle und der Marktplatz schon seit dem Jahre 1881 bei Nacht elektrisch illuminiert.⁶⁶ Die vollständige Umstellung auf „das Elektrische“ in den Karlsruher Justizgebäuden benötigte auch dann noch seine Zeit. Das Justizministerium drängt beim Finanzminister und gibt am 21. November 1921 weiter:

„daß die Gerichtsvorstände im Interesse eines geregelten Dienstbetriebes den größten Wert auf baldige Vervollständigung der elektrischen Beleuchtungseinrichtung legen. Insbesondere wird es bei den Verhandlungen in Strafsachen als Störung empfunden, daß in den Richterzimmern nur elektrische Stehlampen für die Schreibtische vorhanden sind, die Zimmerbeleuchtung aber fehlt.“⁶⁷

59 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 1506.

60 Adressbuch für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe auf die Jahre 1891, 1898.

61 *NGut* (Fn. 47), Nr. 125.

62 *Badische Volkszeitung* vom 6.10.1962.

63 Adresskalender von 1918.

64 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 1835.

65 *NGut* (Fn. 47), Nr. 125.

66 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 1835.

1921 erkennt das Justizministerium wiederholt ausdrücklich an, daß das Amtsgericht wegen der Erweiterung seiner Zuständigkeit dringend weitere Diensträume benötige.⁶⁸ Dieser Bedarf kann nicht erfüllt werden, aber stattdessen wird am 25. August 1922 der Anschluß des Land- und Amtsgerichtsgebäudes an das staatl. Fernheizwerk genehmigt.⁶⁹

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 konnten nunmehr auch früher dem Richter vorbehalten Dienstgeschäfte den Gerichtsschreibern als Rechtspfleger übertragen werden.⁷⁰ Damit wurde eine Institution ins Leben gerufen, die später zunehmend im amtsgerichtlichen Alltag an Bedeutung gewinnen sollte.

Der Währungszusammenbruch hatte natürlich auch unmittelbare Auswirkungen auf die Gehälter. Mit „Teuerungszuschlägen“ bei der Besoldung versuchte man mit der Geldentwertung Schritt zu halten. Allein im Jahre 1923 wurde in Baden dieser Gehaltszuschlag in drei Schritten auf zuletzt astronomische 6000 (sechstausend) Prozent angehoben.⁷¹

Die Bediensteten dürften sich nach solch aufregenden Zeiten später auch wieder über kleinere Neuerungen in der Behörde gefreut haben. Am 6. November 1929 wurden die Sitzungssäle mit „Emailleschildern“ versehen.⁷²

„Die gute alte Zeit“ – von der niemand so genau zu sagen weiß, ob es sie je wirklich gab –, spätestens in den Schlachten des ersten Weltkrieges war sie jedenfalls zu Ende gegangen. Am 22. November 1918 hatte Großherzog Friedrich II. von Baden die Staatsdiener von ihrem Treueid entbunden und seinen Thronverzicht mit den Worten bekräftigt:

„Mein und meiner Vorfahren Leitstern war die Wohlfahrt des badischen Landes.“⁷³

An Amtsgerichten werden eher selten Prozesse verhandelt, die später zu den sog. „causes célèbres“ der Kriminalgeschichte gezählt werden. Beachtung verdient um so mehr die „aktenmäßige Darstellung“ einer Affäre aus dem Jahre 1895, veröffentlicht von *Arthur Böthlingk* unter dem Titel „Der Rastatter Gesandtenmord vor dem Karlsruher Schöffengericht“. Weiß man doch, dass nach dem Abbruch des „Rastatter Kongresses“ bei einem Überfall auf den Kutschenkonvoi der französischen Vertreter, die am 28. April 1799 bei Dunkelheit gerade zurück nach Frankreich aufgebrochen waren, zwei der drei Gesandten unter Säbelhieben ihr Leben gelassen hatten. Einem war die Flucht gelungen. Was für einen Grund hatte das Karlsruher Schöffengericht fast ein Jahrhundert später, sich mit dieser geschichtlichen Begebenheit zu befassen? Rechtsanwalt *Süpfle* plädierte damals bedeutungsvoll:

67 *NGut* (Fn. 47), Nr. 125.

68 *NGut* (Fn. 47), Nr. 125.

69 *NGut* (Fn. 47), Nr. 125.

70 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 914.

71 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 569.

72 *NGut* (Fn. 47), Nr. 126.

73 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 319.

„Meine Herren Richter! Es ist ein hochwichtiger Prozeß, der durch Sie heute entschieden werden soll, ein Prozeß, auf dessen Ausgang, ich kann wohl sagen, die ganze gelehrte Welt gespannt ist.“

Der Historiker Professor *Böhlingk* aus Karlsruhe hatte die These vertreten, *Napoleon* selbst sei damals der Auftraggeber des – bis heute nicht vollständig aufgeklärten – Gesandtenmords gewesen. Mit wechselseitigen Veröffentlichungen in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ sowie in verschiedenen Flugschriften war er aber in der Folge so schlimm mit dem Großherzoglichen Archivrat *Dr. Obser* und dem Schriftleiter der Zeitschrift aneinander geraten, dass er sich zuletzt sogar einem Privatklageverfahren stellen musste. Das Schöffengericht Karlsruhe unter Vorsitz von Oberamtsrichter *Ribstein* verurteilte ihn am 20. Februar 1895 wegen Beleidigung der Privatkläger zu einer Geldstrafe von „zehn Mark“.

Dass der Übergang zur Republik auf eine Richterschaft getroffen war, die von Herkommen und Gesinnung eher als konservativ gelten durfte, ist ebenso bekannt wie das hierin wurzelnde, vielfach zumindest reservierte Spannungsverhältnis gegenüber der jungen Staatsform mit allen schädlichen Folgen. Im Generallandesarchiv Karlsruhe ist für Historiker und Freizeitforscher nach den Findkarteien eine voluminöse Sammlung Akten auch des Amtsgerichts Karlsruhe verwahrt, die das politische Zeitgeschehen treffend widerspiegeln. War es im Kaiserreich noch die verhältnismäßig große Zahl von Ehrenkränkungen und Ehrenhändeln, die insbesondere unter der Rubrik „Majestätsbeleidigung“ und „Zweikampf“ auffallen, findet sich aus der Zeit der Weimarer Republik bis weit in das Dritte Reich hinein signifikant häufig eine neue strafrechtlich bedeutsame Erscheinungsform politischer Auseinandersetzung. Es handelt sich um die zunehmenden Saal- und Straßenschlachten der extremen Rechten mit dem linken Rand, die beide der Weimarer Republik feindlich gegenüberstanden.⁷⁴ Soweit dieser politische Kampf „bloß“ in Körperverletzungen endete, kamen solche Fälle bei den Amtsgerichten zum Austrag. Sie verhießen für die Zukunft nichts Gutes.

Bei der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 war das Amtsgericht Karlsruhe mit 19 Richtern besetzt.⁷⁵ Mit dem Gesetz vom 24. Januar 1935⁷⁶ und der Verordnung vom 18. März 1935⁷⁷ wurde die Rechtspflege auf das Reich übergeleitet. Sämtliche Justizbehörden wurden Reichsbehörden. Nicht nur die Justizverwaltung, sondern auch die der Justiz dienenden Gebäude wurden „reichlich“.^{78, 79}

Das Gesetz zur sog. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933⁸⁰ führte zur Entlassung der jüdischen Richterkollegen, zunächst ohne die ehemaligen

74 Vgl. *Karl Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, Opladen 1992, 3 Bände; Band 3, S. 251.

75 GLA 270 Nr. 3586; *Kißener, Michael*: Widerstand und Verfolgung in der Justiz. Richter am Amts- und Landgericht Karlsruhe 1933–1945, in: Düwell, Franz Josef; Vormbaum, Thomas (Hrsg.). Themen juristischer Zeitgeschichte (1). Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998, S. 28.47.

76 Reichsgesetzblatt I S. 68.

77 Reichsgesetzblatt I S. 381.

78 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 357.

79 *NGut* (Fn. 47), 125, 126.

80 Reichsgesetzblatt I, S. 175.

Frontkämpfer unter ihnen, nach dem Ablauf des 31. Dezember 1935 hatten auch jene in Ruhestand zu treten.⁸¹ Die übrigen Richter wurden als „Vollstrecker des von der NSDAP getragenen Staates“ auf die nationalsozialistische Weltanschauung eingeschworen und mußten sich eidlich verpflichten, dem Führer Treue bis zum Tode zu halten.⁸²

Nach der Machtergreifung gab es auch in Karlsruhe stadtbezogene Ereignisse, die schwerste Rechtsbrüche und Menschenrechtsverletzungen augenfällig für jedermann offenbarten.⁸³ Wer kann den Zeit- und Kulturbruch im Leben einer Stadt ermessen, der zwischen jenem gerne zitierten, spätbiedermeierlich anmutenden Bürgerfest im Herbst des Jahres 1864 und diesen Tiefpunkten liegt.

„Der sehr oft betonte Mannesmut vor Königsthronen versagte in einem Augenblick, als er sich hätte bewähren müssen und wich der Angst vor einem Gewaltsystem, das hätte hinweggefegt werden können, wenn vor allem die intellektuelle Welt und hier nicht zuletzt die Richterschaft und die Wissenschaft in ihren Einzelpersönlichkeiten ihm die Gefolgschaft versagt hätten“.⁸⁴

Richtersoziologische Erhebungen ergaben, dass knapp 35 % der Land – und Amtsrichter in Karlsruhe sich bis Kriegsende geweigert haben, der NSDAP beizutreten, immerhin ein höherer Prozentsatz als in manch anderen Bezirken.⁸⁵ Nach den Untersuchungen von *Kißener* können schätzungsweise 10 Prozent der Land- und Amtsrichter in Karlsruhe zu jenen gerechnet werden, die sich „mutig dem Nationalsozialismus widersetzt hatten.“⁸⁶

Die bedrückende Frage, ob und inwieweit auch ehemalige Richter des Amtsgerichts Karlsruhe über ihr Eingebundensein in das System der Naziherrschaft hinaus, sich damals in ihren Entscheidungen schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, bleibt Forschungsdesiderat. Insoweit werden bezogen auf die Jahre 1933–1945 im Badischen Generallandesarchiv etwa 900 Verfahrensakten des Amtsgerichts Karlsruhe aufbewahrt.⁸⁷ Zeitgeschichtliche Forschungsprojekte mit überlegenen Forschungsmitteln und sachlichen Kapazitäten sind geeignet, hier zur Aufhellung beizutragen. Auch für Amtsrichter gab es neben weniger ideologiefähigen Alltagsfällen des Zivil – und Strafrechts Zuständigkeiten bei der Erfüllung ganz spezifisch nationalsozialistischer Ziele oder sie konnten zu solchen Spruchkörpern abgeordnet werden:

– Das dem Amtsgericht Karlsruhe angegliederte „Erbgesundheitsgericht“ für den ganzen Landgerichtsbezirk, besetzt mit einem Amtsrichter⁸⁸ und zwei Ärzten“ hatte sich aufgrund des „Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuch-

81 Erste VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1333.

82 §§ 1, 3 DBG vom 26.1.1937, Reichsgesetzblatt I, S. 39; *Hubert Schorn*, Der Richter im dritten Reich, 1959, S. 86 f.

83 Beispiele: *Manfred Koch*: Karlsruhe Chronik, Karlsruhe 1992.

84 *Schorn* (Fn. 82), S. 10.

85 In den OLG Bezirken Halle und Celle waren rund 80 % der Richter Parteimitglieder, vgl. *Kißener* (Fn. 75), S. 34.

86 *Kißener* (Fn. 75), S. 43.

87 *Kißener* (Fn. 75), S. 32, Fußnote 16.

88 Sammelakten des Amtsgerichts E 321 a, Band 1, Hinweis vom 4.4.1938.

ses“ und der badischen Vollzugsverordnung⁸⁹ im wesentlichen mit der zwangsweisen Sterilisierung sog. „Erbkranker“ zu befassen.⁹⁰

- Wenngleich die durch Führerbefehl vom 1.9.1939 angeordnete sog. „Euthanasieaktion“ als Tötung von geistig oder körperlich Behinderten der Ärzteschaft oblag⁹¹, darf doch nicht vergessen werden, daß gerade den Amtsrichtern in ihrer Funktion als Vormundschaftsrichter anvertraute Menschen abtransportiert wurden. So wurden zwischen 3000 und 3500 Kranke allein aus Baden in den Anstalten Grafeneck in Württemberg und Hadamar in Hessen um ihr Leben gebracht.⁹² Strafanzeigen wegen der allein auf Führerbefehl gestützten Mordaktion, die vor der Bevölkerung nicht geheimgehalten werden konnte, gab es zahlreiche, sie waren entgegen dem geltenden Legalitätsprinzip aber an das Justizministerium weiterzugeben, um sie den unteren Instanzen zu entziehen.⁹³
- Auch der nationalsozialistische Rassenwahn hatte spezifische Auswirkungen auf die amtsgerichtliche Praxis. Hier waren es besonders die strafbewehrten Tatbestände der sog. „Rassenschande“, womit der außereheliche Verkehr zwischen Deutschen und Juden kriminalisiert wurde.⁹⁴

In einer Selbstauskunft vom 17. Februar 1948 der zehn am Amtsgericht tätigen Richter auf die Frage nach früherer Tätigkeit bei einem Sondergericht, Standgericht, Parteigericht oder in Rasseschutzsachen antworteten acht Richter mit Fehlanzeige. Schon vor ihrer (Wieder)einstellung hatte man frühere Einsatzbereiche in Erwägung gezogen. Von einem erfolgte ein Hinweis auf ein gefälltes Urteil in einer Rasseschutzsache. Ein weiterer legte offen, daß er aushilfsweise zweimal bei einem Sondergericht als Beisitzer zugezogen worden war.⁹⁵

Der menschenverachtenden Hybris der Nazis folgte die Zerstörung. Noch im Frieden hatten 1936 erste Luftschutzübungen auch der Bediensteten im Bezirk der Gerichtsgebäude stattgefunden. 1939 erfolgte die Umstellung der Verwaltung der Zivilbehörden auf die sog. Kriegsverwaltungsorganisation.⁹⁶ Im Jahre 1940 wurden eigene Luftschutzräume im Amtsgericht hergerichtet.

Im Verlaufe zahlreicher Luftangriffe der Alliierten auf Karlsruhe fielen große Teile der Stadt in Trümmer. 1944 waren wie bei den anderen Behörden der Stadt auch die arbeitsfähigen Bediensteten des Amtsgerichts einschließlich der Richter dazu verpflichtet, Arbeitseinsätze beim sog. „Behelfsheimbau“ für ausgebombte Bürger zu leisten. Dabei monierte der Direktor bei seinem Personal, es sei „unliebsam aufgefallen, daß die Justizbehörde die geringste Zahl von Arbeitskräften stellt“. Ein auf den 4. September 1944 vorbereiteter Arbeitseinsatz zur Beseitigung von Bombenschäden am Rangierbahnhof musste nach einem Treffer in den Sitz Bismarckstra-

89 vom 14.7.1933 (Reichsgesetzblatt I, 529); Vollzugsverordnung vom 22.12.1933 (V 300), vgl. *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 1289.

90 vgl. zu dem Problembereich *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen*, München 1987, S. 128.

91 *Müller* (Fn. 90), S. 133 ff.

92 *Stiefel* (Fn. 5), Band II, S. 1289.

93 *Müller* (Fn. 90), S. 135.

94 *Müller* (Fn. 90), S. 105 ff.

95 Sammelakten E 22 des Amtsgerichts Karlsruhe vom 4.2.1948.

96 *Stiefel* (Fn. 5), Band I, S. 370.

ße 2 kurzfristig umdisponiert werden, um dort die eigenen Akten zu bergen, weitere Zerstörungen der Stadt folgten nach.^{97, 98}

Die Endphase auch für das Amtsgericht zeichnet sich schon bald danach in einem Lagebericht des Dienstvorstands an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 21. Dezember 1944 ab. Demzufolge arbeitete, soweit ersichtlich, neben dem Dienstvorstand nur noch ein weiterer Richter im Hause. Der Direktor hatte einen „ausgebombten“ Kollegen bis zum Jahresende beurlaubt, da der Geschäftsanfall derart zurückgegangen war, „daß er nicht in Anspruch genommen wird.“ Zwei Amtsgerichtsräte waren längerfristig krank. Einem Richter, der in Ettlingen wohnte, wurde wegen Luftgefahr, teilweiser Zerstörung der Albtalbahn sowie aus gesundheitlichen Rücksichten erlaubt, vorläufig den Dienst in Ettlingen auszuüben, „da seine richterliche Inanspruchnahme eine derart geringfügige ist, daß ich ihn erforderlichenfalls vertreten kann.“ Für den folgenden Tag, dem 22. Dezember 1944 war die „Überführung der Testamente nach Richen bei Eppingen in den dortigen feuersicheren Raum des Grundbuchamts“ bei der Fahrbereitschaft bereits organisiert. Die „Verzeichnisse und Karteien“ sollten ggf. nach Mühlbach bei Eppingen verbracht werden. Ebenfalls gesorgt war für die Auslagerung des Handelsregisters nach Ettlingen und die Verbringung des Strafregisters nach Öschelbronn. „Ich beabsichtige ferner, falls Beamte oder Angestellte tatsächlich nicht genügend beschäftigt sind, sie entweder ganz oder abwechslungsweise zu beurlauben.“⁹⁹ Bis zur militärischen Besetzung Karlsruhes waren in der Akademiestraße 6/8 dann soweit ersichtlich nur noch maximal 3 Richter aktiv.¹⁰⁰

Dazu gehörte auch der als Strafrichter an das Amtsgericht abgeordnete Landgerichtsrat *Dr. Erwin Courtin*. Er war ein gebürtiger Karlsruher, der eine „über die Verweigerung des Parteibeitritts und die Äußerung einer antinationalsozialistischen Einstellung hinausgehende widerständige Haltung“ bewies, und dessen Furchtlosigkeit auch gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bemerkenswert ist.¹⁰¹

Amtsgerichtsrat *Dr. Siegfried Kühn* hatte regelmäßig in seinem Dienstzimmer regimgegnerische Kollegen versammelt, um „die Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung zu verfolgen und die Möglichkeiten eine[r] etwaigen Änderung der politischen Lage zu besprechen.“¹⁰² Er stand später in Kontakt mit dem Karlsruher Rechtsanwalt *Reinhold Frank* und hatte sich bereit erklärt, nach einem Umsturz für die neue badische Regierung als Justizminister zur Verfügung zu stehen. Während *Reinhold Frank* bekanntlich als Widerstandskämpfer vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, blieben die Aktivitäten von *Dr. Kühn* unentdeckt.¹⁰³

97 Sammelakten des Amtsgerichts Karlsruhe E 204 b; 1944.

98 Nach Karlsruher Chronik (Fn. 83).

99 Alles in E 321 a des Amtsgerichts Karlsruhe, Band 3 vom 21.12.1944.

100 Sammelakten des Amtsgerichts Karlsruhe, E 22 vom 16.1.1946.

101 Dr. Courtin hat gemeinsam mit weiteren, hier nicht genannten widerständigen Richtern aus Karlsruhe in der Studie von *Michael Kießener* (Fn.75), eingehende Würdigung erfahren.

102 *Kießener* (Fn. 75), S. 42.

103 Vgl. *Kießener* (Fn. 75), S. 42 f.

Am 3. April 1945 wurden Neureut, Knielingen und Blankenloch militärisch eingenommen, einen Tag später besetzten die Franzosen auch die Stadt Karlsruhe. Nach ihrem Abzug am 7. Juli 1945 zugunsten der Amerikaner gemäß alliierter Zonenabkommen, gehörte die Stadt zum amerikanischen Sektor.¹⁰⁴

Die örtliche Rechtspflege wurde durch die alliierten Besatzungsmächte stillgelegt.¹⁰⁵ Sehr schnell wurde aber der Neuaufbau der Justiz in Angriff genommen, bei dem zunächst besonders darauf geachtet wurde, daß belastete Juristen nicht wieder in ihre Funktionen zurückkamen.

Am 27. August 1945 konnte nach einer Feierstunde im Landgericht auch das Amtsgericht Karlsruhe – zunächst mit drei Richtern unter Leitung des Amtsgerichtsdirektors *Karl Ludwig Eisemann* besetzt – die Arbeit wieder aufnehmen.¹⁰⁶ *Eisemann* gehörte zu den jüdischen Richtern, die zwischen 1933–1935 beurlaubt und zwangspensioniert worden waren. Zuletzt bis Kriegsende von einem Richterkollegen in einer Gartenlaube am Turmberg versteckt, hatte er seiner Deportation entgehen können.¹⁰⁷

Der Wiederaufbau der Justiz lehnte sich an das alte Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in der Fassung von 1924 an.¹⁰⁸ In der amerikanischen Besatzungszone, zu der Karlsruhe zählte, war die Organisation der Land – und Amtsgerichte im wesentlichen beibehalten worden.^{109, 110} Die Justizhoheit, soweit man eine solche überhaupt bereits im eigentlichen Sinne wieder annehmen durfte, sowie der Gerichtsbetrieb standen unter enger Kontrolle der Militärregierung.¹¹¹ Die Militärregierung hatte sich vorbehalten, Richter, Staatsanwälte oder andere Gerichtsbeamte zu entlassen oder zu suspendieren; nur von ihr zugelassene und vereidigte Richter und Staatsanwälte durften amtieren.¹¹² Die Rangfolge der Behandlung von Rechtssachen war geregelt. In erster Linie waren Strafsachen, die nach der Besetzung anhängig geworden waren, zu bearbeiten. In zweiter Reihe mussten Zivilsachen vorgenommen werden, die in diesem Zeitraum anhängig geworden waren – vorrangig Familiensachen, Personenstandsachen, Schadensersatzansprüche sowie Sachen unter 500.– M Streitwert.¹¹³

Im Februar 1948 hatte sich die Richterzahl auf zehn erhöht.¹¹⁴ In den Kreis der Amtsrichter kamen auch zwei zurückgestufte Oberlandesgerichtsräte, die von der Spruchkammer im Entnazifizierungsverfahren in die Gruppe der „Mitläufer“ eingestuft worden waren.¹¹⁵

104 Nach *Manfred Koch*: *Karlsruher Chronik*, Karlsruhe 1992.

105 *Keller* (Fn. 26), S. 389.

106 <http://www.hbg.ka.bw.schule.de/publikat/ka45/bild/divers/pbf005.jpg>.

107 Vgl. *Kißener* (Fn. 75), S. 34 f.

108 *Keller* (Fn. 26), 389.

109 *Keller* (Fn. 26), 390.

110 Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums 1947, S. 13.

111 Vgl. *Süddeutsche Juristenzeitung* (SJZ), 1946, 19.

112 M.R.Ges. 2; Art V; VII, zit. nach SJZ, 1946, 19.

113 *Kontrr.Ges 4*, Art III, zit. nach SJZ 1946, 19.

114 *Sammelakten des Amtsgerichts Karlsruhe*, E 22 vom 17.2.1948.

115 *Sammelakten 321 a*, Band 1 April 1947–1949, vom 1.3.1947 und 30.8.1947.

Die Arbeitsbelastung unter den gegebenen Bedingungen war übergroß, was verschiedene mit Statistiken belegte Eingaben aus jener Zeit zeigen.

„Ohne Beeinträchtigung der Gewissenhaftigkeit war das Versehen der beiden Richterdezernate nur bei konzentriertester Arbeit bei einer durchgehenden Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden täglich ohne Mittagspause möglich. Hinzu kommt, daß ich sehr häufig abends zu Hause arbeite ... mein Gewicht ist auf 105 Pfund zurückgegangen.“¹¹⁶

Am 24.11.1949 wird die Notlage hinsichtlich der Unterbringung ganz förmlich aufgegriffen. Amtsgerichtsdirektor *Dr. Galm* schreibt an das Justizministerium: Die „räumliche Unterbringung des Amtsgerichts Karlsruhe ist, wie dort bekannt, gänzlich unzureichend. Hier kann nur ein Neubau helfen.“¹¹⁷ An einen solchen Bau war aber aus finanziellen Gründen zunächst nicht zu denken. Vordringlich wurde im Jahre 1951 deshalb erst einmal das Haus Akademiestraße 4 wieder hergerichtet.

Dann erwies sich ein spezifisch kommunalpolitischer Gesichtspunkt als hilfreich. Die Stadt sah sich zum Glück offensichtlich schon damals so sehr als „Residenz des Rechts“, daß man selbst unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Probleme der im Wiederaufbau befindlichen Stadt von kommunaler Seite nicht auf den Gedanken verfiel, die Entfernung des Gerichts aus der Mitte der Gemeinde in eine Randlage zu betreiben. In den Sammelakten des Hauses finden sich erstmals 1952 Hinweise – soweit ersichtlich durch den damaligen Dienstvorstand *Dr. Galm* – auf das Ruinengrundstück Schloßplatz 23, die vom Bezirksbauamt aufgenommen wurden.¹¹⁸

Das ins Auge gefasste Grundstück hatte einen illustren stadthistorischen Rang. 1762 vom Manufacturbesitzer *Gaupp* bebaut, war das inzwischen wegen seiner Lage auch als „Zirkel-Palais“ bekannte Gebäude zuletzt an *Prinz Max von Baden* gelangt. Nach 1918 war es Sitz der Markgräflichen Domänen – und Vermögensverwaltung sowie Stadtwohnung des Markgrafen geworden, bis es im Dezember 1944 den Bomben zum Opfer fiel. Das Land konnte schließlich das Grundstück für 150 000 DM vom *Markgrafen Berthold von Baden* erwerben.

Die Bebauung am historisch bedeutenden Zirkel mußte, insbesondere soweit sie an den Schloßplatz angrenzte, selbstverständlich Rücksicht nehmen auf stadtplanerische Gestaltungswünsche im Zuge des Wiederaufbaus. Die Kontroverse um eine eher historisierende Rekonstruktion oder eine moderne Entwicklung des Zirkels war „städtebauliche Gretchenfrage.“¹¹⁹ Ob die Horrormeldung der Presse: „Mäuse fressen Akten im Amtsgericht“,¹²⁰ auf die Entscheidungsfindung anregend zu wirken vermochte, muss offen bleiben, jedenfalls hatte man sich noch 1954 zu einem städtebaulichen Kompromiß durchgerungen.

116 Sammelakten E 321 a des Amtsgerichts Karlsruhe, Band 1 1947–1949 vom 22.9.1947, Eingabe eines jungen Strafrichters.

117 *NGut* (Fn. 47), 126.

118 Sammelakten des Amtsgerichts Karlsruhe E 531 aa, Bd. I, S. 51.

119 *Badische Neueste Nachrichten* vom 3.4.1954.

120 *Badische Neueste Nachrichten* vom 26.4.1954.

Am 17. August 1957 wehte der Richtkranz über dem ersten Bauabschnitt des neuen Amtsgerichts und Dienstvorstand *Dr. Galm* fand den passenden, Vergangenheit und Gegenwart verbindenden Richtspruch:

„Der Bau steht auf dem geheiligten Boden der Tradition wie das Recht selbst, beide sind nichtsdestoweniger der Gegenwart und dem Leben voll zugewandt.“¹²¹

Schloßplatz 23

„Es war ein turbulenter Umzug“¹²² titelte die lokale Presse, nachdem im wesentlichen erst einmal die Zivilabteilungen am 26. Juni 1958 ihr neues Domizil im gerade fertiggestellten ersten Bauabschnitt, dem „Bürotrakt“ an der Herrenstraße bezogen hatten. Am 12. und 13. April 1962 konnten jetzt auch die für fast vier Jahre noch in der Akademiestraße verbliebenen Abteilungen in das neue Gebäude umziehen.

Die Einweihungsfeier im Schöffensaal des Amtsgerichts am 4. Oktober 1962 wurde zum bedeutenden Festakt. In Anwesenheit auch der Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *Dr. Gebhard Müller* und des Bundesgerichtshofs, *Heussinger*, sowie des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe, *Klotz*, fand die feierliche Übergabe des Hauses an den damaligen Dienstvorstand *Reus* statt. Nicht wie so oft angeführt „im Schatten des Bundesverfassungsgerichts stehend“, sondern an der „Front der Rechtsprechung“, wo die überwiegende Zahl der Bevölkerung mit der Justiz täglich konfrontiert werde, siedelte Justizminister *Dr. Haußmann* die Arbeit des Amtsgerichts Karlsruhe treffend an.¹²³

„Die Feierstunde, musikalisch umrahmt von einem Quartett des Bismarck-Gymnasiums endete mit einem Rundgang durch den Neubau.“¹²⁴ Die „großzügig angelegte Empfangshalle“, die „breite Freitreppe“ wurden dabei hervorgehoben.¹²⁵ Vornehmlich der Schöffengerichtssaal, aber auch die Büros und Richterzimmer fanden lobende Anerkennung.¹²⁶ Die Zentralkanzlei war vollverglast, „wobei die einzelnen Schreib- bzw. Diktiernischen akustisch gegeneinander isoliert sind, ... dennoch durch die großen Glasfenster die ganze Kanzlei zu übersehen ist.“¹²⁷

Besonders unterstrichen wurde allenthalben der Umstand, daß es gelungen war, die tatsächlichen Baukosten noch unter die im Kostenvoranschlag vorgesehene Summe von rund 4,4 Millionen DM abzusinken, „weil man bei Konstruktion, Planung und Ausführung nie über das Allernotwendigste hinausgegangen sei.“¹²⁸ „Weiß Gott kein alltäglicher Vorgang heute“ merkte denn auch Finanzminister *Müller* hocheufreut dazu an.¹²⁹

121 Durlacher Tagblatt vom 17.8.1957.

122 Badische Neueste Nachrichten vom 30.6.1958.

123 Durlacher Tagblatt vom 5.10.1962.

124 Badische Neueste Nachrichten vom 5.10.1962.

125 Badische Volkszeitung vom 6.10.1962.

126 Badische Volkszeitung vom 6.10.1962.

127 Badische Volkszeitung vom 6.10.1962.

128 Durlacher Tagblatt vom 5.10.1962.

129 Allgemeine Zeitung vom 5.10.1962.

Das Amtsgericht Karlsruhe heute

Fast ein halbes Jahrhundert ist nun seit dem „turbulenten Umzug“ bis zum Jahre 2002 vergangen. Das Amtsgericht wurde 1970 eigenständiges Präsidialgericht und seither lösten sich die Präsidenten *Dr. Lothar Kübel, Dr. Willi Hermann, Rolf Engel, Dr. Gerold Johansson* und seit 1992 *Kurt Braungardt* in der Leitung des Hauses ab.

Die ehemals als Fortschritt eingeführte, in ihrem Charme der späten 50er Jahre beschriebene „verglaste Zentralkanzlei“ ist längst nach und nach wieder abgebaut worden. Die Konzeption erschien als nicht zukunftsfähig. Besonders die neunziger Jahre standen bei veränderten gesellschaftlichen Herausforderungen im Zeichen einer „Modernisierungsoffensive“, welche die Landesjustiz ungeachtet aller struktureller Unterschiede in die Nähe eines neuzeitlichen Dienstleistungsunternehmens rücken soll. So kam es auch zur Einführung der sog. „Service-Einheiten“. Dadurch wurden die früheren Zuständigkeitsgrenzen zwischen Geschäftsstelle und Kanzlei im Interesse einer effizienteren Vorgangsbearbeitung durchlässig gemacht und einem im allgemeinen positiv aufgenommenen teamorientierten System der Arbeitsteilung der Vorzug gegeben. Ergänzt wird derzeit dieser Schritt durch die bereits in Teilen erfolgreich umgesetzte Ablösung einer in die Jahre gekommenen Büroausrüstung durch moderne EDV – Technik mittels leistungsstarker Computer mit E-Mailfunktion und den wertvollen Internetzugang zu juristischen Recherchewerkzeugen – insbesondere auf eine führende juristische Datenbank.

Anfang des Jahres 2002 hat das Amtsgericht 11 Zivil-, 1 Insolvenz – und 17 Strafabteilungen, davon 2 Schöffengerichte, 2 Bezirksjugendschöffengerichte, 2 Jugendgerichte, und 5 Familiengerichtsabteilungen. Hinzu kommt das zentrale Haftgericht auch für die Bezirke der Amtsgerichte Karlsruhe-Durlach und Ettlingen. 3 Abteilungen betreiben derzeit die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 20 Gerichtsvollzieher sind mit dem Vollstreckungswesen beschäftigt.

Insgesamt sind so derzeit 35 Richter/innen beim Amtsgericht tätig. Während noch 1953 von insgesamt 15 Richterstellen lediglich eine durch eine Frau besetzt war, ist dieser Anteil jetzt auf ein knappes Drittel gestiegen. Im gehobenen Justizdienst arbeiten 31 Rechtspfleger/innen; im mittleren Dienst sind 32 Beamte tätig; 59 Justizangestellte versehen ihren Dienst in den Serviceeinheiten; 6 Wachtmeister sorgen mit für den reibungslosen äußeren Ablauf.

In starkem Maße ist das Amtsgericht auch im Ausbildungsbereich für den Nachwuchs engagiert. 2 Ausbildungsleiterinnen betreuen im Ausbildungszentrum insgesamt 49 Auszubildende, davon 14 für den mittleren Dienst. Eine Rechtspflegerin ist zur Ausbildungsleiterin für 5 Rechtspflegeranwärter/innen bestellt. 13 Rechtsreferendare sind derzeit zur Ausbildung zugewiesen. Das Amtsgericht Karlsruhe ist ferner auch Domizil für den Bezirkspersonalrat.

Ungünstig wirkt sich schon seit vielen Jahren wieder einmal die Raumnot aus. Im Jahre 1952 war man an die Umsetzung eines Raumbedarfsplans gegangen, der nach erklärter Absicht, für mindestens 50 Jahre den Erfordernissen des Gerichtsbetriebs in einem einzigen Gebäude genügen sollte – eine völlige Illusion, wie sich bald herausstellte.

Nicht zum ersten Mal in seiner Geschichte ist das Gericht deshalb wieder auf verschiedene Gebäude in der Stadt verteilt. Das Hauptgebäude am Schloßplatz 23 reicht schon seit langem nicht mehr aus und beherbergt im wesentlichen lediglich noch die Verwaltung, die Abteilungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Insolvenzabteilung und die Strafabteilungen. Die Familiengerichte sind nach diversen Umzügen in der Karl-Friedrichstraße untergebracht, die Zivilabteilungen befinden sich in der Akademiestraße in den Räumen über dem dortigen Polizeirevier. Besonders mißlich wirkt sich hier an Sitzungstagen aus, daß das Gebäude nicht für den Publikumsverkehr eines Gerichts konzipiert ist. Ein dort nachträglich eingerichteter Sitzungssaal ist schon nicht mehr ausreichend, die zu engen Flure sind ständiges, aber unabänderliches Hindernis. Aufwendig gestaltet sich der Aktransport zwischen den drei Dienststellen, zu beklagen ist die Aufteilung der Bibliothek auf die Fachabteilungen in den drei Domizilen. Die Lösung des Problems wird von der Verwaltung in einer Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes am Schloßplatz oder einem Neubau auf dem direkt angrenzenden Gelände gesehen, das schon seit Jahrzehnten als bewirtschafteter innerstädtischer Parkplatz genutzt wird.